

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister	
<b>Stellungnahme der Verwaltung zur Vorlage Nr. 302</b>	
Beratungsfolge	TOP
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	22.06.2010
für <b>öffentliche</b> Sitzung	Datum: 07.06.2010 bearbeitet von: Silke Pollack DINAMIT GmbH
<b>Betreff:</b> <b>Stellungnahme zum Antrag der UBV-Fraktion vom 04.05.2010; Zur Verfügungstellung von Ausstellungsflächen im Innenstadtbereich für Dinslakener Unternehmen</b>	
Finanzielle Auswirkungen: Mittel stehen zur Verfügung:	
<u>Stellungnahme</u>	

Am 04. Mai 2010 beantragt die UBV die Beratung und anschließende Entscheidung ihres o.g. Antrages in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften.

Die Verwaltung wird mit dem Antrag beauftragt, zu prüfen, inwieweit im Bereich der Innenstadt Ausstellungsflächen für Dinslakener Unternehmen bereitgestellt werden können. Die UBV möchte allen Dinslakener Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, die eigenen Produkte oder Dienstleistungen unmittelbar und überzeugend in der Innenstadt anzubieten, da hier, insbesondere im Zuge der Innenstadtentwicklung, ein hoher Aufmerksamkeitsgrad für die jeweiligen Unternehmen garantiert würde.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bietet die Nutzung von Ausstellungsflächen in der Innenstadt den Unternehmen, die daran interessiert sind, tatsächlich den von der UBV dargestellten Mehrwert.

Die Nutzung von Ausstellungsflächen auf öffentlichen Straßen- und Wegeflächen i.S. des Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt derzeit erlaubnispflichtig im Rahmen einer Sondernutzung nach §§ 18 ff StrWG NRW. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Dinslaken ermöglicht grundsätzlich auch die beantragte Form der Sondernutzung. Im Jahr 2009 sind 23 Sondernutzungen dieser Art erteilt worden.

An vier Stellen in der Innenstadt bietet sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Nutzung in der gewünschten Form laut Auskunft/Prüfung der Feuerwehr und des Ordnungsamtes an – im Bereich Neutorplatz/Saarstraße, im Bereich Neustraße (vor der Fußgängerpassage zum Rutenwall), auf der Duisburger Straße (vor dem Bürgerbüro) und auf dem Altmarkt. Die entsprechenden Flächen hängen der Stellungnahme als Anhang an.

Bislang wurde lediglich die Fläche im Bereich Neutorplatz/Saarstraße zum beantragten Zweck vergeben. Vielmehr beschränkten sich Sondernutzungserlaubnisse für die Präsentation von Produkten auf Flächen an Gewerbetreibende, die im direkten Umfeld ihres Geschäftes lagen; mithin auf permanente Sondernutzungen.

Bei der Prüfung der Frage, in welchem Bereich der Innenstadt Ausstellungsflächen für Dinslakener Unternehmen bereitgestellt werden können, ist insbesondere das städtebauliche Entwicklungskonzept für die Innenstadt (Beschluss des Rates vom 15.12.2009) zu beachten. Im Rahmen dieses Konzeptes sind Leitbilder und Ziele für die Entwicklung der Dinslakener Innenstadt formuliert worden. Für das Stadterneuerungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sind aus diesem Konzept Maßnahmen abgeleitet worden, die innerhalb der nächsten 5 Jahre realisierbar sind. Dazu gehört auch die Umgestaltung von Straßen und Plätzen in der Innenstadt, damit insbesondere die Aufenthaltsqualität verbessert werden kann. Als erste Maßnahmen sollen noch in diesem Jahr die Planungen zum Bereich Neutorplatz, Am Neutor und Saarstraße erfolgen. Mit den Maßnahmen im Rahmen der Innenstadtentwicklung werden sich auch Veränderungen in den zur Verfügung stehenden Flächen ergeben.

Vor einer Entscheidung über Ausstellungsflächen im Innenstadtbereich sollten daher die Planungen für die Plätze und Straßen abgewartet werden bzw. der Wunsch der Dinslakener Unternehmer in die Planungsüberlegungen einbezogen werden. Bei der letztendlichen Umgestaltung von Straßen und Plätzen in der Innenstadt ist darauf zu achten, dass die berechtigten Belange aller Interessen berücksichtigt werden, damit die Funktion der Innenstadt einerseits gesichert wird und andererseits die Attraktivität gesteigert werden kann.

Für die Übergangszeit sollte aus Sicht der Verwaltung an der jetzt üblichen Praxis (der Vergabe von Sondernutzungen durch das Ordnungsamt auf Antragstellung) festgehalten werden.

Dr. Michael Heidinger